

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch das Produkt "Verfahrensregister (Version 1.0)"

für:

Finanz Informatik GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 90
60486 Frankfurt a. M.

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter
Sachverständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 37 89 05
fax 04822 – 37 89 04
mob 0179 – 321 97 88
email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh

Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter
Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56
24939 Flensburg
tel 0461 – 90 91 356
fax 0461 – 90 91 357
mob 0171 – 2044981
email sh@hansen-oest.com

Stand:
10.07.2012

A. Einleitung

Der Produkthersteller hat am 06.09.2006 eine Zertifizierung für seine Software "Verfahrensregister 2.1" erhalten. Eine Rezertifizierung ist 2008 und 2010 erfolgt. Die bestehende Zertifizierung läuft aufgrund der Befristung zum 23.07.2012 ab.

Mit dem vorliegenden Gutachten, das zugleich als Kurzugutachten dienen soll, beabsichtigt die Finanz Informatik GmbH & Co. KG die Software "Verfahrensregister 1.0" für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung des Produktes fand vom 06.07.2011 bis zum 22.07.2012 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Produktes

Der Gegenstand der Rezertifizierung ist identisch mit dem der letzten Rezertifizierung.

Es hat *keinerlei* Änderungen am Produkt gegeben.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

Das Produkt dient Unternehmen und öffentlichen Stellen als Software für die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Verarbeitungsübersichten bzw. Verfahrensverzeichnisse.

Soweit das Produkt bei nichtöffentlichen Stellen zum Einsatz kommt, kann festgestellt werden, dass eine datenschutzrechtliche Neubewertung nicht erforderlich ist, da das hierfür als Rechtsgrundlage maßgebliche

BDSG seit der letzten Rezertifizierung 2010 keine Änderungen in diesem Bereich erfahren hat.

Nach der letzten Rezertifizierung hat es jedoch Änderungen am Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)¹ gegeben.

Die Änderungen am LDSG haben zwar Neuerungen im Hinblick auf die von den verantwortlichen Stellen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gebracht. Für den Zertifizierungsgegenstand ist dies jedoch nicht relevant, da der Gegenstand der Begutachtung allein für den Einsatz bei Banken und Sparkassen vorgesehen ist. Für Sparkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 LDSG jedoch nur die §§ 23 und 39 bis 43 LDSG. Im Übrigen gelten für Sparkassen auch die Vorschriften des BDSG mit der Folge, dass im Hinblick auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht die §§ 5 und 6 LDSG, sondern vielmehr § 9 BDSG und die Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG Anwendung finden.

Insoweit sind jedoch keine Änderungen der Rechtslage seit der letzten Rezertifizierung erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine Rezertifizierung sind in materiell-rechtlicher Hinsicht damit erfüllt.

E. Zusammenfassung

¹ Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000, GVOBl. 2000, 169, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ges. v. 11.01.2012, GVOBl. 2012, 78

Insgesamt kann festgestellt werden, dass auch mit dem neuen Produkt die Rechtsvorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit eingehalten werden. Die Voraussetzungen für eine Rezertifizierung liegen nach Auffassung der Gutachter materiellrechtlich vor.

Bestätigung Gutachter

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den
Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 22.07.2012

Flensburg, den 22.07.2012

Andreas Bethke

Stephan Hansen-Oest